

Teilnahmebedingungen für den Karnevalsumzug in TRIERWEILER

am Sonntag den, 02.03.2025 um 14:33 Uhr

Liebe Karnevalisten und Freunde des Trierweilerer Karnevals!

Diese Teilnahmebedingungen für den Karnevalsumzug sind für jeden Zugteilnehmer verbindlich.

Bitte lesen Sie die Bedingungen aufmerksam durch, da Sie Mitwirkungsrechte, aber auch Pflichten für Sie als Zugteilnehmer enthalten. Es wird um Verständnis gebeten, dass im Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichteinhaltung dieser Bedingungen und im Fall unzutreffender Angaben gegenüber dem Veranstalter der Karnevalsverein Trierweiler von seiner Haftung für Schäden befreit ist. Mit Abgabe Ihrer Anmeldung erklären Sie, dass Sie die nachfolgenden Bedingungen gelesen, verstanden und mit ihrem Inhalt einverstanden sind.

1. Anmeldung

Bitte füllen Sie den beiliegenden Anmeldebogen detailliert aus, wichtig ist Absender mit Telefon- oder Handynummer und E-Mail Adresse. An dem Umzug können nur Gruppen und Fahrzeuge teilnehmen, die der Zugleitung gemeldet sind. **Die Anmeldungen sind termingerecht bis spätestens Samstag den 15.02.2025 abzugeben.** Besondere Wünsche zur Platzierung im Zug können nicht berücksichtigt werden.

2. Fahrzeuge

Die gültigen Vorschriften;

- der Straßenverkehrsordnung (STVO)
- der Straßenverkehrszulassungsordnung (STVZO)
- der 2. StVR-AusnahmeVO (siehe Merkblatt: <http://www.brauchtumsveranstaltungen.de>)

in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

Kraftfahrzeuge und Fahrzeuge die den Vorschriften nicht entsprechen sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Die Einhaltung der Vorschriften ist auf dem Anmeldeformular schriftlich zu bestätigen, entsprechende Kontrollen vor Ort behalten wir uns vor.

3. Versicherung

Jeder Fahrzeugführer und Halter der am Zug teilnehmenden Fahrzeuge hat dafür Sorge zu tragen, dass seine am Karnevalsumzug teilnehmenden Fahrzeuge ausreichend versichert sind.

Wir empfehlen Ihnen, den Versicherungsschutz für den Anhänger durch die Versicherung bestätigen zu lassen. Pferde und von Pferden gezogene Fahrzeuge können teilnehmen, wenn der Anmelder einen entsprechenden Versicherungsschutz nachweist.

4. Zugordner und Sicherungskräfte („Wagenengel“)

Den Weisungen und Zeichen der Zugleitung und Ordner ist unverzüglich Folge zu leisten. Fahrzeuge, deren Umrisse von dem jeweils verantwortlichen Fahrer nicht eingesehen werden können, müssen durch Sicherungskräfte abgesichert werden. Die Sicherungskräfte werden vom Zugteilnehmer gestellt und müssen ein Mindestalter von 18 Jahren haben. Die Mindestanzahl der erforderlichen Sicherungskräfte ergibt sich wie folgt:

PKW	je Seite	1 Sicherungskraft
Zugmaschine	je Achse	1 Sicherungskraft
Anhänger	je Achse	mindestens 1 Sicherungskraft

5. Alkohol, Musik und andere Begleitumstände

Für Fahrzeugführer, Zugordner/ Sicherungskräfte besteht absolutes Alkoholverbot. Jegliche Verwendung von Heulsirenen und Starktonhörnern ist untersagt. Kanonen dürfen nur als Dekoration im nicht betriebsfähigen Zustand mitgeführt werden. Das Streuen von Konfetti und das Abfeuern von Feuerwerkskörpern ist verboten. Wurfmaterial muss in kleinen Größen verpackt sein und darf keine harten Gegenstände enthalten, die zu Verletzungen führen könnten. Aktivitäten, die die Fortbewegung des Zuges beeinträchtigen oder sogar aufhalten, sind nicht gestattet. Es ist verboten Kartons sowie anders Verpackungsmaterial während und nach dem Umzug auf öffentlichem Grund zu entsorgen

6. Haftung und Rechte des Veranstalters

Die Haftung des Veranstalters für jegliche Sach- und Vermögensschäden, die durch fahrlässiges Verhalten des Veranstalters oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen entstehen, ist ausgeschlossen. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Teilnehmer haftet der Veranstalter nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Von den vorgenannten Haftungsausschlüssen und Einschränkungen wird auch die persönliche Schadensersatzhaftung der Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Veranstalters umfasst.